

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Dr. Bettina Hoffmann, Dieter Janecek, Lisa Badum, Sylvia Kotting-Uhl, Steffi Lemke, Gerhard Zickenheiner, Harald Ebner, Matthias Gastel, Stefan Gelbhaar, Oliver Krischer, Christian Kühn (Tübingen), Renate Künast, Claudia Müller, Dr. Ingrid Nestle, Friedrich Ostendorff, Markus Tressel, Dr. Julia Verlinden, Daniela Wagner und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 19/19373, 19/22612 –

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Das lineare Wirtschaften nach dem Prinzip „Nutzen, Wegwerfen, Verbrennen, Vergraben“ in unserer Konsumgesellschaft führt zur Überschreitung der planetaren Belastungsgrenzen.¹ Die Corona-Pandemie hat zusätzlich gezeigt, wie zerbrechlich die Lieferketten sind, die für diese lineare Wirtschaft benötigt werden. Der Abbau von Rohstoffen geht oft mit erheblichen, teils irreversiblen Umweltzerstörungen Hand in Hand, die Weiterverarbeitung ist zum Teil extrem energieintensiv. Der Verbrauch an natürlichen Ressourcen wie Metallen, Sand und Kies, fossilen Rohstoffen, Biomasse, Wasser und Land hat sich seit den 1970er Jahren verdreifacht und die Vereinten Nationen gehen davon aus, dass sich der globale Materialverbrauch bis 2060 mehr als verdoppeln wird, wenn es bei den bisherigen Rahmenbedingungen bleibt.² Eine Entkopplung des Ressourcenverbrauchs von ökonomischer Aktivität und Lebensqualität ist also unerlässlich, um die Welt auf einen nachhaltigen Pfad zu führen. Ein Schlüssel dafür liegt in einer Kreislaufwirtschaft. Weltweit wird jedoch nur ein Anteil von 8,6 Prozent der

¹ Vgl. SRU (2019) Demokratisch regieren in ökologischen Grenzen – Zur Legitimation von Umweltpolitik

² Vgl. www.resourcepanel.org/file/1161/download?token=gmbLydMn

Rohstoffe in irgendeiner Form im Kreislauf geführt.³ In Deutschland werden gerade mal 14 Prozent der Produktion durch recycelte Rohstoffe gedeckt.⁴

Die Bundesregierung muss deshalb dringend eine umfassende Strategie für eine ressourcenleichte, giftfreie und klimaneutrale Kreislaufwirtschaft entwickeln und umsetzen. Der Umbau unserer linearen Wirtschaft zu einer Kreislaufwirtschaft ist nicht der einzige, aber definitiv ein wichtiger Baustein, um das Ziel einer klimaneutralen Gesellschaft bis 2050 zu erreichen. Zugleich kann die Kreislaufwirtschaft dazu beitragen, Deutschland unabhängiger von Rohstoffimporten zu machen und so eine resiliente und krisenfeste Wirtschaft aufzubauen.

Durch den Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft könnten in Europa bis zu 50 Prozent der CO₂-Emissionen in materialintensiven Industrien und Wertschöpfungsketten reduziert werden.⁵ Beispielsweise könnten pro Tonne recyceltem Aluminium mehr als 85 Prozent der CO₂-Emissionen gegenüber einer Tonne Primär-Aluminium eingespart werden.⁶ Eine echte Kreislaufwirtschaft kann zudem Jobmotor einer nachhaltigen Wirtschaft sein und insbesondere mehr regionale Arbeitsplätze schaffen. Eine Studie der Europäischen Kommission prognostiziert bis zu zwei Millionen zusätzliche Jobs durch die Implementierung ambitionierter Maßnahmen zur Steigerung der Ressourcenproduktivität.⁷

Um die Potenziale einer Kreislaufwirtschaft zu heben, dürfen wir diesen Begriff nicht länger nur als Synonym für die Entsorgungswirtschaft begreifen. Eine Kreislaufwirtschaft im Wortsinn betrifft alle Wirtschaftsbranchen auf allen Stufen der Wertschöpfung: Produktentwicklung, Design, Finanzierung, Produktion, IT, Nutzung, Reparatur, Wiederverwendung und erst ganz am Ende das Recycling. Notwendig sind unter anderem verbindlichen Zielvorgaben zur Vermeidung von Abfällen, ambitionierte Standards für langlebige, reparierbare und recyclingfreundliche Produktdesign, Transparenz über verwendete Inhaltsstoffe und Materialien mittels digitaler Produkt- und Materialpässe sowie in der mittleren Perspektive Positivlisten für giftfreie Materialmixe. Dies erfordert eine völlig neue Zusammenarbeit über die Branchen und die verschiedenen Stufen der Wertschöpfung hinweg, die einer zielgerichteten Koordinierung durch den Aufbau einer öffentlichen Kreislaufwirtschaftsagentur bedarf.

Die EU-Kommission hat erkannt, dass die Kreislaufwirtschaft eine tragende Säule einer ressourcenleichten und klimaneutralen europäischen Wirtschaft sein muss. Im Rahmen ihres Green Deals hat sie mit dem New Circular Economy Action Plan im März 2020 einen ambitionierten Fahrplan für den Aufbau einer europäischen Kreislaufwirtschaft vorgelegt und wichtige Impulse gesetzt. Umso enttäuschender ist es, dass die Bundesregierung mit der vorliegenden Novelle des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) über die Umsetzung der europäischen Abfallrahmenrichtlinie hinaus keine Impulse für eine echte Kreislaufwirtschaft setzt.

Das Kreislaufwirtschaftsgesetz muss einen ambitionierten und verlässlichen Rahmen für eine ressourcenleichte und klimaneutrale Kreislaufwirtschaft in Deutschland schaffen und so den Grundstein für die sozial-ökologische Transformation unserer Wirtschaft legen. Das stärkt auch die mittelständisch geprägte Recycling- und Entsorgungswirtschaft sowie die Unternehmen des Maschinen- und Anlagenbaus, die über die notwendige Technik und Knowhow verfügen und seit langem faire Rahmen- und Wettbewerbsbedingungen für hochwertiges Recycling und Kreislaufführung von Materialien einfordern.

³ Vgl. www.circularity-gap.world/2020

⁴ Schneidewind et al. (2018): Die große Transformation, S. 210

⁵ Vgl. www.acatech.de/publikation/deutschland-auf-dem-weg-zur-circular-economy/

⁶ Vgl. https://neckar-alb.alba.info/fileadmin/_migrated/content_uploads/Neckar-Alb_Recycling_fu_r_den_Klimaschutz.pdf

⁷ Vgl. www.acatech.de/publikation/deutschland-auf-dem-weg-zur-circular-economy/

- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,
1. einen überarbeiteten Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der europäischen Abfallrahmenrichtlinie vorzulegen, der alle notwendigen und kurzfristig wirksamen Maßnahmen ergreift, um den Einstieg in eine ressourcenleichte und klimaneutrale Kreislaufwirtschaft zu gestalten, indem sie
 - a) die Vermeidung von Abfall im Sinn der Abfallhierarchie des § 6 KrWG als Gesetzeszweck in § 1 KrWG festschreibt und diesen Gesetzeszweck durch ein verbindliches Abfallvermeidungsziel untermauert, um beispielsweise das jährliche Pro-Kopf-Aufkommen an Verpackungsmüll bis 2030 auf 110 Kilogramm zu senken;
 - b) ambitionierte Zielvorgaben für Recycling und Vorbereitung zur Wiederverwendung von Siedlungsabfällen in § 14 KrWG festschreibt, damit
 - spätestens ab dem 1. Januar 2025 insgesamt mindestens 65 Gewichtsprozent,
 - spätestens ab dem 1. Januar 2030 insgesamt mindestens 75 Gewichtsprozent und
 - spätestens ab dem 1. Januar 2035 insgesamt mindestens 85 Gewichtsprozent der Siedlungsabfälle recycelt oder einer Vorbereitung zur Wiederverwendung zugeführt werden;
 - c) das mehrfache Recyclingpotenzial von Produkten entsprechend der Vorgaben der Abfallrahmenrichtlinie im neuen § 23 Abs. 2 Nr. 1 KrWG als verbindlichen Bestandteil der Produktverantwortung im Gesetzestext aufnimmt;
 - d) im neuen § 24 Nr. 3 KrWG eine Verordnungsermächtigung schafft, um recyclingfreundliches Produktdesign gezielt zu fördern, indem bestimmte Produkte nur noch zugelassen werden, wenn sie so gestaltet sind, dass ein hochwertiges und mehrfaches Recycling möglich ist;
 - e) in § 24 KrWG eine Verordnungsermächtigung schafft, auf deren Grundlage Zielvorgaben für den Einsatz von Rezyklaten in neuen Produkten festgeschrieben werden können;
 - f) im § 45 KrWG festschreibt, dass eine öffentliche Beschaffung von Produkten, die nicht den Kriterien des § 45 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 entspricht, immer gesondert begründet werden muss;
 - g) durch die Anerkennung eines unabhängigen Kreislaufwirtschafts-Labels, das Recyclingfähigkeit, Langlebigkeit, Reparierbarkeit und Einsatz von Rezyklaten nach klaren Standards und Normen transparent ausweist und in dessen Rahmen die Einhaltung der Standards regelmäßig durch zertifizierte Auditoren überprüft wird, einen klaren Entscheidungsrahmen für die öffentliche Beschaffung von kreislauffähigen Produkten zu schaffen;
 2. spätestens binnen 14 Tagen nach Inkrafttreten der Gesetzesänderungen einen Verordnungsentwurf aufgrund der Verordnungsermächtigung in den neuen § 23 Abs. 2 Nr. 11 und § 24 Nr. 10 KrWG vorzulegen und die Vernichtung gebrauchsfähiger Waren wirksam zu stoppen;
 3. Innovationen im Maschinen- und Anlagenbau zu fördern, indem sie im Kreislaufwirtschaftsgesetz sowie in weiteren abfallrechtlichen Verordnungen und Gesetzen, wie der Gewerbeabfallverordnung oder dem Verpackungsgesetz, technische Mindestanforderungen für Anlagen zur Sortierung und Recycling von Abfällen festschreibt, die sich dynamisch am Stand der besten am Markt verfügbaren Technik orientieren;

4. eine deutsche Kreislaufwirtschaftsagentur zu gründen, die beispielsweise beim Umweltbundesamt angesiedelt wird und als öffentlich breit wahrnehmbare Plattform bestehende Forschungsprojekte und Dialoge mit einer breiten Gruppe an Stakeholdern zusammenführt und koordiniert;
5. entsprechend der Empfehlungen der Ressourcenkommission am Umweltbundesamt ein ganzheitliches Monitoring für eine zirkuläre Wirtschaft zu etablieren und dem Deutschen Bundestag einen jährlichen Statusbericht der Kreislaufwirtschaft in Deutschland vorzulegen, der die Substitutionsquote als Hauptindikator für die Entwicklung der Kreislaufwirtschaft in Deutschland etabliert.

Berlin, den 15. September 2020

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

Begründung

Zu 1

- a) Entsprechend der Abfallhierarchie in § 6 KrWG und Artikel 4 Abs. 1 der europäischen Abfallrahmenrichtlinie ist die Vermeidung von Abfall das oberste Ziel einer Kreislaufwirtschaft. Ein gesetzlicher Rahmen oder verbindliche Abfallvermeidungsziele existieren in Deutschland allerdings nicht und werden auch durch den Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der europäischen Abfallrahmenrichtlinie nicht geschaffen. Im Sinne der Umsetzung Abfallhierarchie muss die Vermeidung von Abfall als ein Gesetzeszweck des Kreislaufwirtschaftsgesetzes etabliert werden. Dieser Gesetzeszweck sollte durch verbindliche und abfallspezifische Vermeidungsziele untermauert werden. In ihrem Aktionsplan für eine europäische Kreislaufwirtschaft hat die EU-Kommission am 11. März 2020 angekündigt, Zielvorgaben für die Abfallreduzierung bei bestimmten Abfallströmen vorzuschlagen. Deutschland sollte hier vorangehen und ehrgeizige Ziele etablieren.
- b) Die ursprüngliche Quote für die Vorbereitung zur Wiederverwendung und Recycling von Siedlungsabfällen von 65 Prozent ab 2020 wird im Gesetzesentwurf auf 50 Prozent ab 2020 abgesenkt, ab 2035 soll eine Quote von 65 Prozent gelten. Dies entspricht zwar exakt den Quotenvorgaben der europäischen Abfallrahmenrichtlinie, ist angesichts des vorhandenen Knowhows der deutschen Recyclingwirtschaft sowie der verfügbaren Sortier- und Recyclingtechnik allerdings unambitioniert, denn die Recyclingquote von 65 Prozent bis 2035 sollen selbst die EU-Staaten erreichen, die bislang noch einen Großteil der Siedlungsabfälle deponieren. Die Umstellung der Berechnungsmethodik von Input-orientierten Quoten hin zu stärker Output-orientierten Quoten, darf keine Ausrede sein, das Ambitionsniveau bei den Recyclingquoten abzusenken. Das ab 2020 geltende 50-Prozent-Ziel wird auch mit der neuen Berechnungsmethodik in Deutschland bereits erfüllt.⁸ Deutschland verfügt demnach über eine günstige Ausgangslage, um die Vorbereitung zur Wiederverwendung und das Recycling von Siedlungsabfällen weiter zu intensivieren und seine Vorreiterrolle weiter auszubauen. Statt sich auf eine bloße 1:1-Umsetzung der EU-Vorgaben zu beschränken, muss die Bundesregierung vorangehen und einen ambitionierten Gesamtplan für eine ressourcenleichte, klimaneutrale und giftfreie Kreislaufwirtschaft vorlegen. Hierzu zählt auch das Ziel, bis 2035 mindestens 85 Prozent der Siedlungsabfälle in geschlossenen Kreisläufen zu führen. Ein solches Ziel ist gemessen an der heutigen Leistungsfähigkeit des Recyclingsystems ambitioniert, gemessen an der ökologischen Notwendigkeit aber am unteren Ende des Ambitionsniveaus. Dieses Recyclingziel kann erreicht werden, wenn die erweiterte Produktverantwortung dahingehend weiterentwickelt wird, dass herstellende Unternehmen nur noch recycling- bzw. kreislauffähige Produkte auf den Markt bringen dürfen. Dazu gehört ein 100 Prozent-Ziel für recyclingfreundliches Design bei Kunststoffprodukten bis 2030, die Weiterentwicklung der Lizenzentgelte zu einer

⁸ Vgl. www.nabu.de/imperia/md/content/nabude/abfallpolitik/191010-obermeier_-_recycling-quotenzauber.pdf

Ressourcenabgabe, der Steigerung der Sammelmenge und materialspezifische Recyclingquoten für E-Schrott, verbindlichen Vorgaben für ein kreislauffähiges Produktdesign und eine 15-Prozent-Quote für Vorbereitung zur Wiederverwendung von E-Geräten.

- c) In Art. 8 Abs. 2 Unterabsatz 2 der Abfallrahmenrichtlinie wurde im Zuge der letzten Novellierung, die mit dem vorliegenden Gesetz umgesetzt werden soll, eine neue Anforderung für alle Maßnahmen im Rahmen der erweiterten Produktverantwortung aufgenommen: „Bei diesen Maßnahmen sind die Auswirkungen von Produkten während ihres gesamten Lebenszyklus, die Abfallhierarchie sowie gegebenenfalls das Potenzial für mehrfaches Recycling zu berücksichtigen.“ Das mehrfache Recyclingpotenzial wurde im vorliegenden Gesetzesentwurf ohne ersichtlichen Grund nicht in das KrWG überführt. Um den Einsatz von Primärmaterial zu minimieren und den Ressourcenfußabdruck unseres Konsums zu verringern, müssen Materialien in einer Kreislaufwirtschaft möglichst mehrfach und ohne Qualitätseinbußen in hochwertigen und geschlossenen Stoffkreisläufen geführt werden.
- d) Im ursprünglichen Referentenentwurf für ein Gesetz zur Umsetzung der europäischen Abfallrahmenrichtlinie aus dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (08.2019) war eine Verordnungsermächtigung zur Förderung des recyclingfreundlichen Produktdesigns vorgesehen, insbesondere unter dem Einsatz von sekundären Rohstoffen bzw. Rezyklaten. Der Kabinettsbeschluss benennt ein solches recyclingfreundliche Design allerdings nicht mehr explizit. Die vom Kabinetts beschlossene Anforderung lautet nur noch, dass bestimmte Erzeugnisse nun in „die Abfallentsorgung spürbar entlastender Weise in Verkehr gebracht werden dürfen, insbesondere in einer Form, die die mehrfache Verwendung oder die Verwertung erleichtert“. Diese Anforderung geht letztlich kaum über den heute praktizierten Status Quo hinaus, der Begriff der Verwertung ist an dieser Stelle zu weitgehend, denn er umfasst neben dem Recycling auch die Verbrennung. Eine solche wenig ambitionierte Formulierung widerspricht somit der Relevanz, die das recyclingfreundliche Design in der Abfallrahmenrichtlinie einnimmt und konterkariert alle ernsthaften Bemühungen, eine Kreislaufwirtschaft zu fördern.
- e) Der im vorliegenden Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der europäischen Abfallrahmenrichtlinie neu ins KrWG eingefügte § 23 Abs. 2 Nr. 2 schreibt zwar den Einsatz von Rezyklaten als Teil der Produktverantwortung fest, diese Festschreibung ist allerdings nicht unmittelbar wirksam. Für die Anforderungen des § 23 Abs. 2 Nr. 2 wird in § 24 keine Verordnungsermächtigung geschaffen, es fehlt also eine Handhabe, um die Produktverantwortung an dieser Stelle durchzusetzen. Im ursprünglichen Referentenentwurf für ein Gesetz zur Umsetzung der europäischen Abfallrahmenrichtlinie aus dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (08.2019) war in § 24 Nr. 3 noch eine Verordnungsermächtigung für den Einsatz von Rezyklaten vorgesehen. Damit der Verordnungsgeber im Rahmen europarechtlicher Vorgaben eine Handhabe bekommt, eigenständige Vorgaben für den Einsatz von recycelten Materialien in neuen Produkten zu treffen, sollte die ursprünglich vorgesehene Verordnungsermächtigung wieder aufgenommen werden.
- f) Der im Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der europäischen Abfallrahmenrichtlinie neu gefasste § 45 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 sieht vor, dass bestimmte Produkte bei der öffentlichen Beschaffung zu bevorzugen sind. Diese Regelung ist sehr weitreichend und in dieser Form zu begrüßen. Allerdings werden in § 45 Abs. 2 S. 2 ff. einige Verwässerungen eingeführt, die einer erfolgreichen Umsetzung der Regelungen entgegenstehen können. Um den Vollzug des § 45 KrWG im Sinne einer nachhaltigen öffentlichen Beschaffung sicherzustellen und die nachhaltige Beschaffung in den Verwaltungsroutinen zu etablieren, sollten die zuständigen Stellen bei der Beschaffung begründen müssen, wenn sie ein Produkt beschaffen wollen, das nicht den im Kreislaufwirtschaftsgesetz aufgeführten Nachhaltigkeitskriterien entspricht. Schon jetzt besteht ein großer Spielraum für eine nachhaltige öffentliche Beschaffung, in der Verwaltungspraxis steht dem aber häufig ein höherer Aufwand etwa durch zusätzliche Begründungsanforderungen entgegen. Durch eine Begründungspflicht für nicht nachhaltige Produkte kann die Beschaffung nachhaltiger und kreislauffähiger Produkte tatsächlich zum Standard werden und bleibt nicht länger die Ausnahme.
- g) Grundvoraussetzung dafür, dass Behörden bei der Beschaffung auf nachhaltige und kreislauffähige Produkte setzen, ist einerseits die Verfügbarkeit solcher Produkte, andererseits müssen nachhaltige und kreislauffähige Produkte auch nach klaren Kriterien gekennzeichnet sein. MitarbeiterInnen in der Verwaltung müssen transparent nachvollziehen können, welches Produkt den Nachhaltigkeitsanforderungen des §45 KrWG ent-

spricht. Die notwendige Transparenz kann durch ein staatlich anerkanntes Kreislaufwirtschafts-Label geschaffen werden. Ein solches Label gibt etwa Auskunft über den darin enthaltenen Anteil an Rezyklaten, die erwartete Produktlebensdauer und die Reparierbarkeit. Damit ein Kreislaufwirtschafts-Label hohe Aussagekraft hat, muss es unabhängig sein, nach klar definierten Standards vergeben werden und eine regelmäßige Auditierung durch zertifizierte, unabhängige PrüferInnen vorsehen. Ein solches Label sollte möglichst EU-weit einheitlich gestaltet werden, in Bezug auf Langlebigkeit und Reparierbarkeit könnte beispielsweise das EU-Energieeffizienzlabel weiterentwickelt werden. Auch für den Einsatz von Rezyklaten, die Verwendung von Mikroplastik oder die Recyclingfähigkeit gibt es heute bereits industrieunabhängige und aussagekräftige Label.

Zu 2

Anders als von der Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit im Sommer 2019 angekündigt, schafft der vorliegende Entwurf für ein Gesetz zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie keine unmittelbare Obhutspflicht, um die Vernichtung gebrauchsfähiger Ware zu unterbinden. Die Bundesregierung muss deshalb in einer Verordnung klarstellen, dass herstellende und inverkehrbringende Unternehmen retournierte oder unverkaufte Produkte, die wiederverwendet, repariert oder hochwertig recycelt werden können, nicht vernichten dürfen. Andernfalls bleibt die Vorschrift wirkungslos und würde die Vernichtung gebrauchsfähiger Ware nicht stoppen. Erhebungen der Universität Bamberg zeigen, dass 2018 in Deutschland jede achte Bestellung an Onlinehändler zurückgeschickt wurde, insgesamt 487 Millionen Artikel.⁹ Davon wurden 19 Millionen Artikel vernichtet, bei knapp der Hälfte davon wäre eine Wiederaufbereitung technisch möglich gewesen.¹⁰

Zu 3

Der mittelständisch geprägte Maschinen- und Anlagenbau ist eine zentrale Stütze der deutschen Wirtschaft. Die Stärke und Innovationskraft des Mittelstands im Maschinen- und Anlagenbau kann auch ein wesentlicher Treiber für die Entwicklung hin zu geschlossenen Wertstoffkreisläufen sein. Deutsche Firmen sind weltweit führend bei der Entwicklung innovativer Anlagen für die Sortierung und das Recycling von Wertstoffen. Die gesetzlichen Anforderungen – etwa Anlage zu § 6 Absatz 1 Satz 1 der Gewerbeabfallverordnung, Technische Mindestanforderungen für Vorbehandlungsanlagen – entsprechen aber nicht dem Stand der besten am Markt verfügbaren Technik, sondern schreiben lediglich den Status quo des teils veralteten Anlagenbestands fest. Recycling-Potenziale, die durch innovative Anlagen gehoben werden können, werden so systematisch verschenkt.

Zu 4

Der Aufbau einer umfassenden Kreislaufwirtschaft erfordert die Zusammenarbeit sehr vieler unterschiedlicher Stakeholder. Die Bundesregierung muss deshalb eine staatliche deutsche Kreislaufwirtschaftsagentur gründen, die als öffentlich breit wahrnehmbare Plattform für Dialog- und Entscheidungsprozesse dient. Die Agentur sollte die vielfältigen bereits bestehenden Forschungsprojekte und Dialoge zusammenführen und koordinieren. Sie soll dabei explizit eine breite Gruppe von Stakeholdern ansprechen und zusammenbringen, darunter etwa die Branchen Design, Chemie, Produktion, Handel, IT, Reparatur, Sammlung und Recycling, aber auch Umweltverbände, UmweltwissenschaftlerInnen, MedizinerInnen und ToxikologInnen und politische EntscheidungsträgerInnen. Die Ausrichtung der Agentur soll dabei inter- und transdisziplinär angelegt sein, sodass neben naturwissenschaftlich-technischen Perspektiven auch Fragen nach einer Transformation der Wirtschaftskreisläufe, den gesellschaftlich-politischen Umsetzungsbedingungen sowie sozialen Innovationspotentialen beleuchtet werden. Mit der Deutschen Kreislaufwirtschaftsagentur sollten keine unnötigen Doppelstrukturen geschaffen werden, so dass eine Ansiedlung beim Umweltbundesamt sinnvoll erscheint, das bereits über einer umfangreiche Expertise im Bereich der Kreislaufwirtschaft verfügt.

⁹ Vgl. <http://www.retourenforschung.de/info-retourentacho2019-ausgewertet.html>

¹⁰ Vgl. <http://www.retourenforschung.de/info-hintergruende-der-retourenentsorgung---studie-ausgewertet.html>

Zu 5

Hohe Recyclingquoten sind in einer Kreislaufwirtschaft von großer Bedeutung. Sie drücken aus, wie viele der recyclingfähigen Rohstoffe bei den Verwertungsanlagen ankommen. Anders als Substitutionsquoten sagen Recyclingquoten jedoch nichts über die Menge an Rohstoffen aus, die tatsächlich in die Produktion zurückgeführt werden und damit primäre Rohstoffe ersetzen. In Deutschland werden gerade mal 14 Prozent der Produktion durch recycelte Rohstoffe gedeckt, bei Kunststoffen sind es sogar nur rund sechs Prozent.¹¹ Die Ressourcenkommission am Umweltbundesamt hat daher im Juli 2019 in einem Positionspapier vorgeschlagen, eine Substitutionsquote als realistischen Erfolgsmaßstab für eine Kreislaufwirtschaft zu etablieren.¹² Die Bundesregierung sollte diesem Vorschlag folgen und dem Deutschen Bundestag jährlich einen Bericht über den Status der deutschen Kreislaufwirtschaft vorlegen, der die Substitutionsquote als Hauptindikator für die Entwicklung der Kreislaufwirtschaft etabliert.

¹¹ Vgl. www.plasticseurope.org/download_file/force/2235/319

¹² Vgl. www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/421/publikationen/190722_uba_kommp_substitutionsquote_bf.pdf

